

BGer 5A 544/2022 vom 14. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_544_2022

FR: TF 5A 544/2022 du 14 décembre 2022

IT: TF 5A 544/2022 del 14 dicembre 2022

Regeste

Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1.1

Nach dem Ableben des früheren Beschwerdeführers, B._____, ist das Verfahren mit seiner einzigen Erbin, A._____, weiterzuführen (vgl. BGE 129 V 113 E. 4.2; Urteil 5A_265/2017 vom 20. September 2017 E. 2) und das Rubrum entsprechend anzupassen. Mit dem Tod von B._____ ist die Beschwerde unter Vorbehalt der Kostenfolgen gegenstandslos geworden, da der Beschwerdegegenstand mit der Person des früheren Beschwerdeführers verknüpft war und keine Wirkung für den Nachlass entfaltet.

E. 1.2

Was die Prozesskosten des kantonalen Verfahrens betrifft, ist auf das Folgende zu verweisen: Kann das Bundesgericht den angefochtenen Entscheid zufolge Gegenstandslosigkeit des Verfahrens nicht in der Sache modifizieren, kann es auch den vorinstanzlichen Kostenentscheid nicht abändern (Art. 67 und 68 Abs. 5 BGG). Eine Rückweisung der Sache an das Kantonsgericht zum neuen Entscheid über die Kosten kommt ebenfalls nicht in Betracht: Dies würde voraussetzen, dass der angefochtene Entscheid im Kostenpunkt infolge der eingetretenen Gegenstandslosigkeit ebenfalls dahingefallen ist, wovon vorliegend mit Blick darauf nicht auszugehen ist, dass die Erhebung der Beschwerde in Zivilsachen den Eintritt seiner Rechtskraft nicht hindert (vgl. BGE 146 III 284 E. 2, E. 5.5.4; zum Ganzen Urteil 5A_767/2020 vom 25. Juni 2021 E. 2.3 mit Hinweisen). Demnach bleibt es bei der vorinstanzlichen Kostenregelung.

E. 1.3

Nach dem Ausgeführten ist das bundesgerichtliche Verfahren durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter als gegenstandslos abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Über die bundesgerichtlichen Prozesskosten eines als gegenstandslos erklärten Rechtsstreits entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Abschreibungsgrundes (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). In erster Linie ist somit auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Vielmehr soll es bei einer knappen, summarischen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt werden (zum Ganzen Urteil 5A_146/2021 vom 13. Oktober 2021 E. 2.1 mit Hinweisen). Diesbezüglich ergibt sich was folgt:

E. 2.2

Die Vorinstanz ist in Würdigung dreier psychiatrischer Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 4. Juni 2021, 3. September 2021 und 27. Oktober 2021 und zweier Führungsberichte des Gefängnisses U._____ vom 21. Juni 2021 und vom 21. September 2021, wo B._____ sel. inhaftiert war, zur Überzeugung gelangt, bei diesem habe eine psychische Störung bzw. ein in seiner Person liegender Schwächezustand im Sinn von Art. 390 Abs. 1 ZGB vorgelegen, was zu einer deutlichen Einschränkung seiner kognitiven und psychosozialen Leistungsfähigkeit geführt habe. Aus den in diversen Berichten der Kantonspolizei Zürich dokumentierten Verhaltensauffälligkeiten B._____s schloss die Vorinstanz zudem auf ein Unvermögen desselben, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Gestützt auf die Abklärungen der KESB in Bezug auf den Umgang B._____s mit seinem Geld bestätigte die Vorinstanz schliesslich dessen Hilfsbedürftigkeit im Sinn von Art. 394 Abs. 1 ZGB .

E. 2.3

In seiner Beschwerde rügte B._____, die Vorinstanz habe Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB und Art. 394 Abs. 1 ZGB verletzt, indem sie auf die Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik vom 4. Juni 2021 und vom 27. Oktober 2021 abgestellt habe. Die Gutachten seien für die Feststellung seines gesundheitlichen Zustands und für die Beantwortung der Frage nach der Hilfsbedürftigkeit ungeeignet, weil sie sich nur auf die gemäss polizeilichen Behauptungen vorgefallenen Verdachtslagen stützten würden. Die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB und Art. 394 Abs. 1 ZGB (Schwächezustand; psychische Störung; Hilfsbedürftigkeit) seien nicht erfüllt.

E. 2.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Wo das Sachgericht in Würdigung von Beweisen zur Überzeugung gelangt, eine Tatsachenbehauptung sei bewiesen oder widerlegt, d.h. zu einem Beweisergebnis kommt, hat die beschwerdeführende Partei in einem ersten Schritt willkürliche Beweiswürdigung zu rügen und muss damit durchdringen, bevor sich das Bundesgericht mit der behaupteten Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG befasst. Im Rahmen der Willkürüge gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 144 III 264 E. 6.2.3; 141 III 564 E. 4.1; Urteil 5A_438/2018 vom 30. Oktober 2018 E. 1.3).

E. 2.5

B._____ rügte nicht, die Beweiswürdigung der Vorinstanz sei offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich. Er brachte insbesondere nicht vor, die Gutachten seien unvollständig, nicht nachvollziehbar oder nicht schlüssig. Dass die Vorinstanz auf Gutachten abgestellt hat, denen Polizeiberichte zugrunde liegen, begründet noch keine Willkür. Demnach bliebe es mutmasslich beim vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt. B._____ legte sodann nicht dar, inwiefern die darauf gestützte Anordnung der Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 395 Abs. 1-3 ZGB rechtsfehlerhaft sein soll.

E. 2.6

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wäre auf die Beschwerde mutmasslich nicht einzutreten gewesen. Dieses (mutmassliche) Ergebnis gilt als vollumfängliches Unterliegen.

E. 3

Bei diesem Ergebnis wird B. _____ sel. kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Angesichts der Umstände rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Der Kostenvorschuss von Fr. 2'500.-- wird zurückerstattet. Eine Entschädigung ist zufolge des mutmasslichen Unterliegens nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.